



Stadt Goslar

**Satzung der Stadt Goslar
über die Entschädigung für
Ratsfrauen und Ratsherren,
Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen
und Ortsvorstehern und nicht dem Rat
angehörnde Ausschussmitglieder
vom 01.01.2022**

Satzung der Stadt Goslar
über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern,
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und nicht dem Rat angehörende
Ausschussmitglieder vom 01.01.2022

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Ansprüche

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder des Orsrates, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Für die Ansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die

- | | |
|--|----------|
| 1. Ratsfrauen und Ratsherren | 330,00 € |
| a. bei ausschließlicher Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS | |
| zusätzlich | 25,00 € |
| b. Alternativ kann zum In-Kraft-Treten der vorliegenden Satzung ein Einmalbetrag von 580,00 € plus eine monatliche Zahlung von 15,00 € gewährt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Goslar (vor Ende der Wahlperiode), ist der Einmalbetrag anteilig zu erstatten. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt mit der ersten Abrechnung der Aufwandsentschädigung im Jahr 2022. Sollte die Entscheidung zur ausschließlichen Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS erst während der laufenden Wahlperiode getroffen oder ein Wechsel von Alternative a auf b angestrebt werden, wird der Einmalbetrag anteilig ausgezahlt. | |
| 2. Ortsratsmitglieder | 53,00 € |
| a. bei ausschließlicher Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS | |
| zusätzlich | 12,00 € |
| b. Alternativ kann zum In-Kraft-Treten der vorliegenden Satzung ein Einmalbetrag von 290,00 € plus eine monatliche Zahlung von 7,00 € gewährt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Goslar (vor Ende der Wahlperiode), ist der Einmalbetrag anteilig zu erstatten. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt mit der ersten Abrechnung der Aufwandsentschädigung im Jahr 2022. Sollte die Entscheidung zur ausschließlichen Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS erst während der laufenden Wahlperiode getroffen oder ein Wechsel von Alternative a auf b angestrebt werden, wird der Einmalbetrag anteilig ausgezahlt. | |

(2) Zusätzlich erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| 1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister | 500,00 € |
| 2. die Vorsitzenden von Fraktionen und Gruppen
zusätzlich je Fraktions- oder Gruppenmitglied 10,00 € | 480,00 € |
| 3. die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG | 275,00 € |
| 4. die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister | 160,00 € |
| 5. die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder der
stellvertretende Ortsbürgermeister | 80,00 € |

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 können nicht nebeneinander bezogen werden.

(4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. bis zu 6 Stunden Dauer | 27,50 € |
| 2. mehr als 6 Stunden Dauer | 55,00 € |

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| 1. in den Ortschaften Lengde, Lochtum
und Weddingen jeweils | 135,00 € |
| 2. in den Ortschaften Immenrode, Wiedelah
und Vienenburg jeweils | 190,00 € |

(2) Daneben besteht kein Anspruch auf Fahrkosten, Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 4

Verdienstaufall

(1) Verdienstaufall ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Vertretung an Rats-, Ortsrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses besuchten Veranstaltungen oder Sitzungen eintritt.

Das Gleiche gilt für die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bei der repräsentativen Vertretung der Stadt.

(2) Auf Antrag werden für die Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erstattet:

1. Unselbstständigen der Verdienstaufall - ersatzweise Erstattung des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 23,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag,

2. Selbstständigen eine Verdienstaufallpauschale bis zum Höchstbetrag von 23,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag,
3. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, ein Pauschalstundensatz für längstens 8 Stunden je Tag in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalls,
4. ein Pauschalstundensatz von 13,50 € für längstens 8 Stunden je Tag, wenn keine Ansprüche nach Ziffer 1 oder 2 geltend gemacht werden können, ihnen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Über Ausfallzeiten, die vor 07:00 Uhr bzw. nach 19:00 Uhr liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der Höchstbeträge bzw. Höchstzeiten pro Tag.

§ 5

Erstattung der Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die in Ausübung des Mandats durchgeführten Fahrten eine Fahrkostenentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Pauschale beträgt 70,00 €.
- (2) Zusätzlich erhalten als monatliche Fahrkostenentschädigung
 1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzenden von Fraktionen,
 2. die Ausschussvorsitzenden und die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende 70,00 €.
- (3) Die Fahrkostenentschädigung nach Absatz 2 können nicht nebeneinander bezogen werden.
- (4) Auf Antrag erhält die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Ausübung der repräsentativen Vertretung höhere Fahrkosten erstattet. Grundlage dafür sind die monatlich tatsächlich gefahrenen Kilometer, für die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt wird.
- (5) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als einen Monat das Mandat nicht wahr, wird für diese Zeit die Fahrkostenpauschale nicht gewährt.
- (6) Auf Antrag erhalten Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Fahrkosten erstattet. Grundlage dafür sind die monatlich tatsächlich gefahrenen Kilometer, für die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt wird. Diese Wegstreckenentschädigung darf die in Abs. 1 genannte monatliche Pauschale nicht übersteigen.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Die Genehmigung von Dienstreisen (In- und Ausland) erteilt der Verwaltungsausschuss. Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung übernehmen, sind nicht genehmigungsbedürftig.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt, abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 €/km.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 7

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung sowie Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung bei Vertretung

- (1) Nimmt eine Ratsfrau, ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied länger als einen Monat ihr bzw. sein Mandat nicht wahr, verringert sich die Aufwandsentschädigung für die Zeit der weiteren Verhinderung um die Hälfte; Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben dabei außer Betracht.
Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3.
Die Vertretung der Empfängerin oder des Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhält vom gleichen Zeitpunkt an 75 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Personen.
§ 2 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate sein Mandat nicht wahrnimmt; Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben dabei außer Betracht.
Die Vertretung der Empfängerin oder des Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhält vom gleichen Zeitpunkt an die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Personen.
§ 2 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aufgrund dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) oder bei Ausschluss von der Mitarbeit im Rat (§ 52 NKomVG).

§ 8

Fraktionen und Gruppen des Rates und Ortsrates

- (1) Den Fraktionen und Gruppen des Rates werden Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) in einem Pauschalbetrag von 350,00 € und jeweils 75,00 € für jedes Mitglied monatlich gewährt. Die Ortsratsfraktionen erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 19,00 €. Die Zuwendungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Veränderungen in der Stärke der Fraktionen und Gruppen werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat berücksichtigt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 9

Zahlung der Ansprüche

- (1) Die monatlich pauschalierten Ansprüche werden - unabhängig vom Beginn und Ende des Mandats - jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung aller übrigen Ansprüche nach dieser Satzung erfolgt nach Antragstellung; abweichend davon werden Sitzungsgelder grundsätzlich halbjährlich nachträglich gezahlt.

§ 10

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder vom 01.06.2017 außer Kraft.

Goslar, 22.12.2021
gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister